

Kurzbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen – eine Bilanz für das Jahr 2022 und Aussichten 2023

Der vorliegende Kurzbericht bietet – nach dem Muster der vergangenen Jahre – einen kompakten Überblick über die Tätigkeit des Justizvollzugsbeauftragten. Gegenstand sind eine Auflistung der letztjährigen Eingaben, die Darstellung von Gesprächen, Veranstaltungen und Anstaltsbesuchen sowie die konzeptionellen Tätigkeiten. Am Ende werden mit knappen Erwägungen für das laufende Jahr 2023 geplante Aktivitäten angesprochen.

1) Eingabenbearbeitung durch den Justizvollzugsbeauftragten im Jahre 2022

a) Die Einflüsse der Pandemie

Zu den „Corona-Einschränkungen“ wird zunächst auf die Darstellung des letzten Jahres verwiesen. Im Übrigen finden sich dazu umfassende Ausführungen in der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ (NK Heft 3/2022). Hierin wird deutlich, dass der Einfluss der COVID-19-Pandemie auf den Strafvollzug nach nun bald drei Jahren auch vertieft in den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskurs Einzug gefunden hat. Wenn wir seit 2019 von Infektionsraten, Impfstrategien, Kontaktbeschränkungen und Quarantäne sprechen, so sind solche Begriffe auch aus dem Justizvollzugsalltag der letzten Jahre nicht mehr wegzudenken. Ihre Auswirkungen sind indes mitunter – beispielsweise im Hinblick auf eine nunmehr mangelhafte Umsetzung von Hygienemaßnahmen und den Ausfall der Freistunde – von erheblicher Bedeutung für den Vollzugsalltag.

Dünel, Harrendorf und van Smit beleuchten die oben genannten Herausforderungen vor dem Hintergrund ihrer Bewältigung im Strafvollzug und unterziehen Erfahrungen und Erkenntnisse aus 48 Ländern einer Bestandsaufnahme. Diese gibt Aufschluss über potentielle, zukünftige „Best Practices“, wie verstärkte Bemühungen zur Verringerung der Gefängnispopulation und

Ansätze einer intensivierten Nutzung moderner Technologien, um die Kontakte der Gefangenen mit der Außenwelt zu erleichtern. Vergleichbare Schlussfolgerungen aus der Pandemie für Entwicklungsperspektiven des Strafvollzugs ziehen auch Anstaltsleitungen aus Bayern, Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Einig sind sie sich darin, dass z.B. die ausgeweitete Videotelefonie, die den Gefangenen als Ausgleich zu den teils schwerwiegenden und belastenden Einschränkungen ermöglicht wurde, fortan zusätzlich zu den Besuchsmöglichkeiten als Regelangebot „zum festen Bestandteil der Außenkontakte der Gefangenen“ werden soll. Dies ist auch von unserer Seite zu befürworten, da sich Gefangene im Berichtszeitraum vermehrt mit der Sorge einer Entfremdung von ihren Kindern, Familien und Freunden an uns wandten.

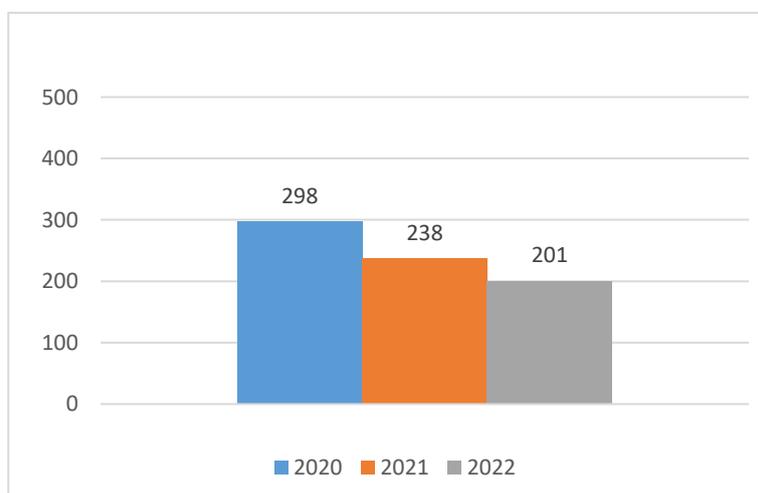
Wie einige der Autoren des Heftes, begrüßen auch Anstaltsleitungen den Anstoß, den die im Rahmen des Pandemiegeschehens notwendige phasenweise Aussetzung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für die „wieder aufgeflamte Diskussion über Möglichkeiten der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen und mögliche Reformen der Anrechnungsmaßstäbe“ (S. 318 f.) gegeben hat. Diese Diskussion trägt nun bekanntermaßen im Regierungsentwurf zur Änderung des Sanktionenrechts vom 21. Dezember 2022 Früchte.

b) Statistik Ombudstätigkeit

Allgemeiner Überblick

Im Jahr 2022 gingen insgesamt 201 Eingaben bei uns ein. Ein Vergleich der letzten Jahre ergibt sich aus folgender Abbildung:

Abbildung 1: Vergleich der Eingangszahlen 2020 bis 2022



Im Vorjahresvergleich ist abermals ein beachtlicher Rückgang der Eingangszahlen von 15,5% zu verzeichnen. Aus unserer Sicht schreibt sich hier die Begründung des Vorjahres für bereits damals rückläufige Eingabezahlen fort. *„Viele Inhaftierte befinden sich gewissermaßen im „Stand-by-Modus“ und erwarten recht geduldig Reduzierungen ihrer Beschränkungen. Offenbar werden durch die allseits bekannte Sachlage auch andere Begehrlichkeiten, die bisher gegenüber dem Justizvollzugsbeauftragten geäußert wurden, zurückgedrängt. Außerdem werden derzeit viele Begehren durch Sammeleingaben zusammengefasst.“* (Zitat aus den Berichten für die Jahre 2020 und 2021). Die im Kontext der Pandemie rückläufigen Daten und diesbezüglich mögliche Interpretationen verdeutlichen uns, wie wichtig der unmittelbare persönliche Kontakt mit Inhaftierten ist. Die unvermeidbare Distanz, die durch die begrenzten Kontaktmöglichkeiten entstanden ist, werden wir durch nun wieder vermehrte Anstaltsbesuche und eine noch flächendeckendere Verteilung von Informationsmaterialien zur Tätigkeit und Funktion des Justizvollzugsbeauftragten zu überwinden versuchen.

Im Einzelnen

Im Jahr 2022 bezog sich erneut der mit Abstand größte Teil der Eingaben der Gefangenen auf die Gesundheitsversorgung in den Anstalten. Hierbei ging es vielfach um medizinische Anliegen, die sich erst im Laufe der Haft entwickelten, aber auch um Verletzungen und Krankheiten, die bereits in der Zeit vor der Inhaftierung diagnostiziert und als dringend behandlungsbedürftig eingestuft worden waren. Einer Eingabe lag hierbei das Anliegen einer handchirurgischen Operation in einer Spezialklinik zugrunde, dem schließlich unter Einbindung des Justizvollzugsbeauftragten abgeholfen werden konnte. Auffällig – jedoch angesichts einer Veränderung der dortigen Praxis nachvollziehbar – ist der Rückgang der Eingaben in Bezug auf die Dauer des Einweisungsverfahrens der JVA Hagen.

Weitere dominante Themen waren aus Sicht der Gefangenen der Umgang mit dem Post- und Schriftverkehr und vollzugsöffnende Maßnahmen, insbesondere die Verlegung in den offenen Vollzug. In auffällig vielen Eingaben aus mehreren Justizvollzugsanstalten berichteten Gefangene davon, dass die an sie adressierten Briefe u.a. des Justizvollzugsbeauftragten sie geöffnet erreichten. Die zugehörigen Rückmeldungen der Anstaltsleitungen hingegen nahmen stets auf die bereits erfolgte, ausreichende Sensibilisierung der Bediensteten Bezug, die keinerlei weitere Maßnahmen erfordere. Dieser Umstand wirft die Frage auf, ob es genügt, einmal mehr auf § 26

Abs. 4 S. 1 Nr. 16 StVollzG NRW, der den Briefwechsel mit dem Justizvollzugsbeauftragten von einer Kontrolle ausnimmt, hinzuweisen.

Erstmalig gab es mehrere Eingaben zum Umgang der Anstalten mit der Verwendung von Renten zur Zahlung der Haftkosten. Beschwerden bezüglich nicht beschiedener Anträge gingen nach wie vor in nur geringem Ausmaß ein. Dies gilt es weiter zu beobachten.

Eingaben mehrerer Gefangener, die auf Repressalien im Falle einer Kontaktaufnahme mit dem Justizvollzugsbeauftragten hindeuten scheinen, alarmierten uns. Hierin könnte eine mögliche Ursache des Rückgangs der Eingaben beim Justizvollzugsbeauftragten liegen. Wir werden diesen Missstand weiter mit den Anstaltsleitungen kommunizieren.

Verteilung nach Justizvollzugsanstalten

In der nachfolgenden Abbildung werden die Zahlen aus 2022 mit dem Jahr 2021 verglichen:

Abbildung 2: Verteilung der Eingaben nach Einrichtungen

EINRICHTUNG	2021	2022
JVA Aachen	5	3
JVA Attendorn	3	1
JVA Bielefeld-Brackwede	7	9
JVA Bielefeld-Senne	19	13
JVA Bochum	12	10
JVA Bochum-Langendreer	0	1
JVA Castrop-Rauxel	4	4
JVA Detmold	1	5
JVA Dortmund	12	3
JVA Duisburg-Hamborn	5	8
JVA Düsseldorf	26	13
JVA Essen	9	6
JVA Euskirchen	2	1
JVK Fröndenberg	1	3
JVA Geldern	4	9
JVA Gelsenkirchen	12	18
SoThA NRW	0	1
JVA Hagen	19	7
JVA Hamm	0	4
JVA Heinsberg	1	3
JVA Herford	3	3
JVA Hövelhof	1	0
JVA Iserlohn	0	3
JVA Kleve	2	3
JVA Köln	15	16
JVA Moers-Kapellen	3	0

JVA Münster	2	0
JVA Remscheid	12	9
JVA Rheinbach	18	13
JVA Schwerte	1	1
JVA Siegburg	5	3
JVA Werl	22	14
JVA Willich I	5	6
JVA Willich II	1	2
JVA Wuppertal-Ronsdorf	1	1
JVA Wuppertal-Vohwinkel	4	2
alle JVAen betreffend	1	2
keine JVA betreffend	0	1
Gesamt	238	201

Der Rückgang der Eingaben betrifft erneut recht einheitlich eine Vielzahl von Anstalten. Besonders auffällig sind die Zahlen aus den Justizvollzugsanstalten Dortmund, Düsseldorf und Hagen. Während sich die Zahl der Eingaben in Düsseldorf halbiert und in Hagen um mehr als 60 % verringert hat, erreichen die Eingaben in Dortmund sogar nur noch ein Viertel des Vorjahreswertes – hier sind es nunmehr 3 statt zuvor 12 Eingaben (siehe Abbildung 2). Unter anderem in den Justizvollzugsanstalten Detmold, Geldern, Gelsenkirchen und Hamm sind hingegen Steigerungen erkennbar.

Personengruppen

Nach wie vor wird das Aufkommen der Eingaben eindeutig durch die Begehren der Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug dominiert. Der beschriebene Rückgang ist gleichermaßen aber im offenen Vollzug zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ist nun auch die Zahl der Eingaben der Angehörigen zurückgegangen. Die Anzahl der Eingaben durch Bedienstete des Justizvollzuges hat im Vorjahresvergleich um mehr als die Hälfte abgenommen.

Die Aufschlüsselung nach Personen und Gruppen der Eingebenden stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

PERSONENGRUPPE	2021	2022
Bedienstete	10	4
Personalrat	0	0
Gefangene (offener Vollzug)	26	17

Gefangene (geschlossener Vollzug)	185	163
Gefangenenmitverantwortung	1	3
Angehörige	12	8
Sonstige	5	6
SV	0	0
<u>Davon:</u>		
Erstkontakte	191	148
Anschlusskontakte	47	53
Kontakte nach Anstaltsbesuch	0	0
<u>Weitere Daten:</u>		
Unzuständigkeit	9	6
Gesprächswunsch des Eingebenden	20	14
Anonyme Eingaben	4	1

c) Fallbeispiele

Aus Gründen der Transparenz sollen einzelne Fallkonstellationen noch etwas näher beleuchtet werden. Wir befassten uns zuletzt insbesondere mit Fragen des Langzeitausgangs. In mehreren Eingaben setzten sich Gefangene mit § 54 und § 59 StVollzG NRW und deren Voraussetzungen für die Gewährung von Langzeitausgangstagen auseinander. Erkennbar wird, dass die Gefangenen die Gründe für die Ablehnung ihrer Anträge nicht kannten oder die Rechtslage nicht richtig nachvollzogen haben.

So berichtete ein Inhaftierter, er befinde sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis und habe gemäß § 59 StVollzG NRW Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung beantragt, da sein Zweidritteltermin bald erreicht sein werde. Der Antrag sei abgelehnt worden. Eine Begründung habe er jedoch nicht erhalten. Unsere Erörterungen mit der Anstaltsleitung dauerten zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch an.

Ein anderer Gefangener wandte sich mit einem ähnlichen Anliegen an uns, obgleich die Anstaltsleitung zurückgemeldet hatte, dass die Berechnung des Langzeitausgangs dem Gefangenen bereits vielfach erläutert worden sei. Im Zuge dessen legten auch wir dem Gefangenen nochmals dar, dass seine Anträge an den fehlenden Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW gescheitert seien. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung habe er sich noch nicht drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung befunden und auch die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW lägen nicht vor, da er über kein freies Beschäftigungsverhältnis verfüge.

Im Zeitraum der Berichterstellung erreichte uns hingegen auch eine Eingabe, die erkennen ließ, dass die Gefangene sich bereits eingehend mit den gesetzlichen Vorschriften und sogar mit einschlägigen Kommentierungen auseinandergesetzt hatte. Diese Eingabe warf die Frage nach den Voraussetzungen der Gewährung von Langzeitausgangstagen gemäß § 59 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW auf. Der Kommentierung zu § 59 Abs. 2 StVollzG NRW lasse sich entnehmen, dass Langzeitausgangstage, die auf Grundlage des S. 2 gewährt würden, eine Erforderlichkeit für die Vorbereitung der Entlassung – anders als S. 1 – gerade nicht voraussetzten. Die Anstalt habe jedoch argumentiert, § 59 StVollzG NRW erfordere immer einen Termin, z.B. zur Wohnungssuche oder -renovierung, der in einem Antrag mit genauem Datum dargelegt werden müsse. Dieser Fall zeigt, dass der Justizvollzugsbeauftragte immer wieder auch mit komplexeren Rechtsfragen befasst ist (im Einzelnen: Koch, Praxishandbuch zum StVollzG NRW, 1. Auflage 2017, S. 340, der zu § 59 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW wie folgt Stellung nimmt: *„Anders als der Langzeitausgang nach S. 1 setzt der Langzeitausgang für Freigänger nicht voraus, dass die Gewährung für die Eingliederung erforderlich ist. Freigänger können damit zusammen mit dem Regellangzeitausgang nach § 54 acht „freie“ Tage im Monat erhalten, also im Ergebnis nahezu jedes Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagabend zuhause verbringen.“*). Auch hier dauert die Erörterung zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch an.

Das Interesse der Gefangenen an einer transparenten Handhabung und Aufklärung über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ist nachvollziehbar. Es wird ange-regt, die Inhaftierten über grundlegende – insbesondere rechtlich komplexe – Fragestellungen des Vollzugsalltags künftig umfassend zu informieren. Es sollte geprüft werden, inwieweit dazu bisher noch nicht hinreichend vorhandenes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden kann.

Auch zur Frage der Zahlung von Haftkosten beim Rentenerwerb erhielten wir – wie bereits erwähnt – mehrere Eingaben. Ein Gefangener berichtete, sein Sohn habe ihm monatlich einen bestimmten Betrag überwiesen, unter anderem zur Begleichung der Haftkosten. Nach erfolgter Verlegung in eine andere JVA habe er jedoch seine gesamte Rente auf sein Haftkonto überweisen lassen sollen. Dies sei von ihm verweigert worden, da er noch weitere finanzielle Verpflichtungen hätte. Das Angebot des Gefangenen, den Betrag monatlich von seinem Konto abzubuchen, sei abgelehnt worden. Überdies habe man ihn nicht von der Höhe der nun zu entrichtenden Haftkosten in Kenntnis gesetzt. Auf unsere Anregung hin erhält der Gefangene nunmehr wie bisher monatlich von seinem Sohn Geld zur Begleichung der Haftkosten. Insgesamt scheint es auch in diesem Bereich, gerade bei den lebensälteren Gefangenen, oder jenen, die eine Erwerbsminderungsrente o.ä. erhalten, Nachholbedarf im Hinblick auf die Auslegung von Rechtsfragen zu geben.

2) Auflistung weiterer Aktivitäten – Besuche, Gespräche, Veranstaltungen, Veröffentlichungen

Zunächst ist auch hier darauf hinzuweisen, dass zahlreiche geplante Aktivitäten des Justizvollzugsbeauftragten coronabedingt entweder ganz abgesagt oder jedenfalls für unbestimmte Zeit verschoben werden mussten. Soweit darstellbar wurden einzelne Veranstaltungen auch digital realisiert. In Abstimmung mit den Anstaltsleitungen wurde teilweise auch auf Anstaltsbesuche verzichtet. Erörterungsbedürftige Fragen und Probleme wurden im Einzelfall fernmündlich besprochen. Auch einige wissenschaftliche Tagungen sind in dieser Phase weiterhin ausgefallen.

DATUM	VERANSTALTUNGEN/ ANSTALTSBESUCHE	BEMERKUNGEN
18.02.2022	Besprechung des Planungsbeirats für den KrimD NRW	Video-Sitzung
17./18.03.2022	Symposium „Weitblick“ des LKA	Düsseldorf
28.03.2022	Richtfest Hafthaus 1 des Neubaus der JVA Willich I	
31.03.2022	Leitungsklausur mit den Leitern der JVAen	Video-Sitzung
11.05.2022	Fachtag Resozialisierung, Opferschutz, Wiedergutmachung	Leonberg, insbesondere Besuch des Seehauses (Projekt Vollzug in freien Formen)
02.06.2022	Vortrag LAK Drogen/Haft, Aidshilfe	in Ahlen
30.06.2022	Abschlussveranstaltung des Ausbildungsjahrgangs 20-22	JVS Wuppertal-Ronsdorf
10.08.2022	Besuch JVA Münster	Regulärer Anstaltsbesuch
18.08.2022	Gefangenengespräch in der JVA Düsseldorf	
23.08.2022	Besuch JVA Rheinbach	Regulärer Anstaltsbesuch
08.-10.09.2022	17. wissenschaftl. Fachtagung der KrimG (Kriminologischen Gesellschaft)	Hannover
08./09.09.2022	Leitungsklausur mit den Leitern der JVAen	JAK in Recklinghausen
14.-16.09.2022	18. Überregionalen Fachtagung Sozialtherapeutischer Einrichtungen	Mülheim an der Ruhr
15.09.2022	Einführungsveranstaltung des Ausbildungsjahrganges	JVS Wuppertal-Ronsdorf

21.10.2022	125-jähriges Bestehen der JVA Bochum
24.10.2022	Pro Opfer Aktionstag Düsseldorf

DATUM	DISKUSSIONEN/ GESPRÄCHSPARTNER	THEMATISCHER BEZUG
08.04.2022	Besprechung im Haus des Jugendrechts	u.a. Jugendvollzug in freien Formen
12.04.2022	Besprechung mit Herrn Minister und den Anstaltsbeiräten	JAK Recklinghausen
26.04.2022	Erfahrungsaustausch mit Frau Hommel (Maßregelvollzug)	
02.05.2022	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Wedel	u.a. interne Vorstellung des Kurzberichts
13.06.2022	Besprechung mit den evangelischen Anstaltsseelsorgern	verschiedene vollzugliche Themen
29.06.2022	Besprechung mit Herrn Palm und Frau Fücking (LVR)	Jugendvollzug in freien Formen
27.07.2022	Gespräch mit Herrn Schnabel (PP Köln)	Radikalisierung im Vollzug (übergreifende Aspekte)
03.08.2022	Besprechung mit den katholischen Anstaltsseelsorgern	
11.08.2022	Gespräch mit Herr Blumenkamp	verschiedene vollzugliche Themen
19.08.2022	Gespräch mit der Präsidentin des OLG Hamm Frau Schäpers	Planung inhäusiger Veranstaltungen – insb. zum Jugendrecht
05.09.2022	Gespräch mit Herrn Minister Dr. Limbach und Frau StSin Dr. Brückner	
10.10.2022	Gespräch mit dem Präsidenten des OLG Köln Dr. Scheiff	Planung inhäusiger Veranstaltungen – insb. zum Jugendrecht
13.10.2022	Gespräch mit Herr Palm (LVR)	Jugendvollzug in freien Formen
20.10.2022	Besprechung mit Herrn Dr. Schorn und Herrn Radtke (Pressereferat JM) zu Diss. Springub	Öffentlichkeitsarbeit im Vollzug
17.11.2022	Besprechung mit den evangelischen Anstaltsseelsorgern	verschiedene vollzugliche Themen
24.11.2022	Besprechung mit Herrn Doymus und Herrn Blumberg u.a. zu Diss. Arians	Integrationsarbeit im Vollzug

VERÖFFENTLICHUNGEN 2022 / PLANUNG 2023
<p>Wedel/Kubink: „Strafvollzug in Norwegen – was kann man von dort lernen, was lässt sich übernehmen?“, in Forum Strafvollzug Heft 2/2022, S. 115 – 119.</p> <p>Kubink/Springub: „Passt der Justizvollzug noch zu seiner Klientel? – zugleich zu dysfunktionalen Bestrebungen einer Umverteilung aus dem Maßregelbereich“, in Zeitschrift für Rechtspolitik Heft 2/2023, S.52 – 56.</p> <p>Geplant:</p> <p>Kubink: „Mehr Kreativität wagen – wieso bewegt sich zu wenig im Jugendvollzug?“</p>

3) Konzeptionelle Themenschwerpunkte 2022 und 2023

a) Grenzziehung zum Maßregelvollzug und Kooperationsansätze

Der Justizvollzugsbeauftragte beschäftigt sich bekanntlich seit längerer Zeit mit der Grundsatfrage des Umgangs mit psychisch auffälligen Inhaftierten. Die betreffenden Fragestellungen markieren nicht zuletzt Grenzziehungen, aber auch Kooperationsfragen mit dem Maßregelbereich (hier insbesondere mit den psychiatrischen Krankenhäusern nach § 63 StGB). Diese Fragestellungen wurden durch den Regierungsentwurf vom 21.12.2022 mit Blick auf süchtige Inhaftierte erweitert. Der Gesetzentwurf befasst sich mit zahlreichen Änderungen des strafrechtlichen Sanktionssystems – u.a. von § 64 StGB. Er formuliert neue Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, um steigende Fallzahlen in diesem Bereich des Maßregelvollzuges zu reduzieren. In Fällen bisher gleichzeitiger Anordnung der Unterbringung neben der verhängten Freiheitsstrafe (möglich bei voller oder verminderter Schuldfähigkeit des Verurteilten) führt dies zu einer Umverteilung einer Problemklientel erkennbar zu Lasten des Justizvollzuges, obwohl dessen Gefangene schon heute zum großen Teil eine Drogenproblematik aufweisen. Der Justizvollzugsbeauftragte hat dazu aktuell einen kritischen Aufsatz in der renommierten Zeitschrift für Rechtspolitik verfasst (s.o.). Die dortigen Vorschläge für eine rechtliche „Vollzugslösung“ mit der betreffenden Klientel in

Analogie zum Spezialvollzug der Sozialtherapie (vgl. § 13 StVollzG NRW) sollen weiter ausgearbeitet werden. Zugleich geht es im Sinne einer sinnvollen „Lastenverteilung“ auch um Abstimmungsprozesse mit dem Maßregelbereich.

b) Planung einer Veranstaltung für den Herbst 2023

Nach der pandemiebedingten Unterbrechung soll nun auch der Veranstaltungszyklus des Justizvollzugsbeauftragten wieder fortgeschrieben werden. An der Universität zu Köln ist für den Herbst 2023 eine Veranstaltung zur Thematik des Umgangs mit psychisch-auffälligen Inhaftierten geplant. Diese richtet sich insbesondere an Praktiker des Justizvollzuges. Im Hinblick auf den systemüberschreitenden Ansatz (vgl. soeben 3a) sollen aber auch Akteure aus dem Maßregelbereich (als Referenten und Teilnehmer) einbezogen werden.

Soweit logistisch darstellbar, sollen auch kleinere, inhäusige Veranstaltungen zum Jugendkriminalrecht und Jugendstrafvollzug in den Oberlandesgerichtsbezirken durchgeführt werden. Aus unserer Sicht ist es wichtig, auch die Richterschaft über neuere Entwicklungen in diesem Bereich zu informieren und mit ihnen zu erörtern.

c) Öffentlichkeitsarbeit des Strafvollzuges

Die an der Dissertationsschrift „*Strafvollzug und Öffentlichkeit – Überlegungen zu einem kommunizierenden Strafvollzug*“ von Frau Staatsanwältin Dr. Carolin Springub orientierten Ideen zur Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit im Justizvollzug wurden mittlerweile mit Vertretern des Ministeriums der Justiz erörtert. Der Justizvollzugsbeauftragte möchte künftige Umsetzungsschritte aufmerksam begleiten.

d) Integration im Vollzug

Auch die Arbeit „*Migranten im nordrhein-westfälischen Strafvollzug – eine rechtliche und empirische Analyse*“ von Frau Dr. Edith Arians war Gegenstand eines vom Justizvollzugsbeauftragten moderierten Expertengesprächs. Insbesondere die dort vorgestellten Überlegungen zu zwei gesetzlichen Neuregelungen im Landesstrafvollzugsgesetz wurden als sinnvoll und praxistauglich bewertet. Wie bereits im letztjährigen Bericht dargelegt, geht es um einen neuen

§ 30a StVollzG NRW, der unter dem Titel „Sprachkompetenz“ ein Recht auf Dolmetscherbeziehung (Abs. 1) in verschiedenen vollzuglichen Kernbereichen (z.B. bei Zugangsgesprächen, im Disziplinarverfahren, in Fragen der Gesundheitsfürsorge) vorsieht. Mit der weiteren Gesetzesergänzung durch einen § 30b StVollzG NRW empfiehlt die Autorin die Stärkung interkultureller Kompetenzen.

e) Jugendstrafvollzug in freien Formen

Wir möchten hier unsere Prüfperspektive erweitern. Es geht insoweit nicht nur um Fragen der Umsetzbarkeit eines Projektes im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und dem LVR. Über den bisherigen Blickwinkel hinausgehend, befassen wir uns auch mit der Frage, was das System des justiziellen Jugendstrafvollzuges aus den konzeptionellen und institutionellen Eigenheiten und Spielräumen eines Vollzuges in freien Formen ableiten kann. Die dazugehörige These lautet, dass der Funktionswert eines Projektes des Jugendvollzuges in freien Formen nicht nur Bedeutung im Sinne eines kleinräumigen Vorzeigeprojektes für besondere Fallszenarien und Tätergruppen hat, sondern auch Anschauung für Gestaltungsansätze im Regelsystem bietet (z.B. hinsichtlich Wohngruppendesign, Betreuungsdichte und pädagogischer Intensität – etwa auch im Umgang mit jungen Migranten im Vollzug). Mit den betreffenden Fragen befasst sich neuerdings auch eine vom Justizvollzugsbeauftragten betreute Dissertation.

f) Weitere Verfolgung des Lernprozesses aus dem internationalen Vergleich

Im letztjährigen Kurzbericht wurde (ebenfalls unter 3 f) gefragt, „Was kann man von Norwegen lernen?“ Die im damaligen Bericht aufgeworfenen Fragen, die sich in der Aufarbeitung einer Dienstreise im August 2021 herauskristallisiert haben, sollen weiterhin Gegenstand der hiesigen Machbarkeitsanalyse sein. Im Einzelnen geht es um folgende Aspekte:

- eine baulich-technische Fortentwicklung der Anstalten,
- eine Neubestimmung des Verhältnisses von Bediensteten und Gefangenen nach dem Vorbild eines Mentorenmodells,
- sowie eine engere Vernetzung des staatlichen Strafvollzuges mit gesellschaftlichen Kräften.

g) Umgang mit „Transgender-Gefangenen“

Hier betreten wir alle wissenschaftliches wie auch gestalterisches Neuland. Wir wissen bisher sehr wenig über Fragen der sexuellen Diskriminierung im Justizvollzug und die damit verbundenen Reaktions- und Handlungsbedarfe. In Schottland hat die geplante Unterbringung von zwei Transgender-Personen im dortigen Frauen-Justizvollzug für Bürgerproteste und eine intensive parlamentarische Befassung gesorgt. Hintergrund war die Debatte über ein regionales Transgender-Gesetz, das von der Londoner Zentralregierung kritisiert wurde. Die internationale Vergleichsanalyse (vgl. soeben f) will auch Aspekte der geschlechtsspezifischen Gestaltung des Justizvollzuges betrachten. Soweit ersichtlich hat in Deutschland bisher allein das Bundesland Berlin den geschlechtsbezogenen Trennungsgrundsatz modifiziert und das „duale Modell“ (wie auch in NRW weiterhin nach § 85 StVollzG NRW geltend) durch den Begriff der „geschlechtlichen Identität“ modifiziert (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG Bln).

h) Verbesserung des Anstaltsklimas

Je detaillierter man auf dieses zunächst abstrakt anmutende Thema schaut, desto mehr Implikationen für einen modernisierten Behandlungsvollzug zeichnen sich darin ab. Heute wird mehr und mehr über die Messbarkeit des Anstaltsklimas diskutiert. Dies gilt sowohl für den Maßregelbereich (siehe das „Essener Klima-Evaluations-Schema“ von Schalast u.a, das ursprünglich in der Psychiatrie entwickelt wurde) als auch für den Ansatz des „Measuring the Quality of Prison Life“ (MQPL), der von einem internationalen Kriminologen-Team erarbeitet wurde (u.a. von Liebling und Neubacher, University of Cambridge und Universität zu Köln). Der Justizvollzugsbeauftragte will auch diesen „Spuren“ in seiner weiteren Themenbefassung folgen.

i) Einstellung einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin aus dem Kreis der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Neuerdings besteht für Justizeinrichtungen die Möglichkeit, aus dem Kreis der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle für einen einjährigen Zeitraum zu besetzen. Ab dem 1.3.2023 wird diese Stelle beim Justizvollzugsbeauftragten eingerichtet. Die neue Mitarbeiterin kann Erfahrungen aus dem einschlägigen universitären Schwerpunktbereich und aus der Redaktionsarbeit bei mehreren öffentlich-rechtlichen Medien-

magazinen vorweisen. Sie wird den Justizvollzugsbeauftragten bei der Ausarbeitung der vorstehenden Themen unterstützen und auch Fragen der – eigenen wie auch externen – Öffentlichkeitsarbeit reflektieren.